AUTHOR:

WERTHER, MAX

TITLE:

BESTIMMUNGEN DES THEOKRATISCHEN

PLACE:

PLESS

DATE:

1894

Master Negative #

92-80667-6

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

```
BKS/SAVE  Books        FUL/BIB   NYCG92-B37538          Acquisitions     NYCG-PT
Record 1 of 0 - SAVE record
+
  ID:NYCG92-B37538            RTYP:a    ST:s    FRN:   MS:   EL:      AD:06-09-92
  CC:9668  BLT:am      DCF:?   CSC:?    MOD:    SNR:       ATC:       UD:06-09-92
  CP:pl       L:ger    INT:?   GPC:?    BIO:?   FIC:?      CON:???
  PC:s      PD:1894/           REP:?    CPI:?   FSI:?      ILC:????    II:?
  MMD:       OR:    POL:     DM:     RR:        COL:       EML:       GEN:   BSE:
  040       NNC‡cNNC
  100 1     Werther, Max.
  245 10    Bestimmungen des theokratischen gesetzes uber den geschaftlichen verke
        hr in Israel]‡h[microform]‡cvon professor Max Werther.
  260       Pless,‡bDruck von A. Krummer,‡c1894.
  300       10 p.
  LDG       ORIG
  QD        06-09-92
```

Restrictions on Use:

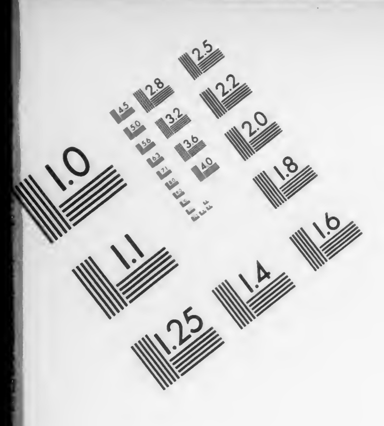
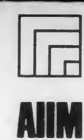
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 13X

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 8/19/92 INITIALS M.D.C.

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

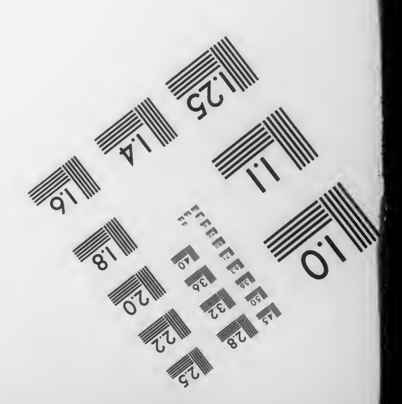
AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202





MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

no. 7

EINUNDZWANZIGSTES PROGRAMM

DER

EVANGL. FÜRSTENSCHULE

ZU PLESS.

HERAUSGEGEBEN VON DEM DIRECTOR

DR. SCHŒNBORN

INHALT:

1894. Pr.-Nr. 203.

PLESS 1894.
DRUCK VON A. KRUMMER.



BESTIMMUNGEN

DES

THEOKRATISCHEN GESETZES

ÜBER DEN GESCHÄFTLICHEN VERKEHR IN ISRAEL

VON

MAX WERTHER,
PROFESSOR.

Man hat öfter mit Unrecht behauptet, das Geschäfts- und Handelsleben, welches in Israel zu verschiedenen Zeiten, insbesondere während der Regierung Salomos und später, hervorgetreten ist, sei „dem theokratischen Gesetze zuwider“ gewesen; Israel „sollte kein Handelsvolk werden.“

Das theokratische Gesetz lehrt vielmehr das Geschäftsleben als berechtigt ansehen und gibt eine Reihe von Bestimmungen über den geschäftlichen Verkehr der Israeliten mit einander und mit Fremden. Dass aber Israel späterhin vorwiegend ein handeltreibendes Volk geworden ist, erklärt sich in ganz natürlicher Weise aus der eigentümlichen Stellung der Israeliten zu anderen Völkern, unter denen sie Aufnahme gefunden haben; aus dem theokratischen Gesetze geht sicher nicht hervor, dass Israels Beruf als der eines Handelsvolkes etwa den göttlichen Absichten zuwiderliefe. —

Schon am Anfange der Patriarchenzeit ist von erworbenen Gütern und von Besitztum, von einem Kaufen und Verkaufen, sowie von Tauschmitteln die Rede.

Abraham und Lot reisten (Gen. 12, 5) mit ihrer Habe, die sie gewonnen hatten, und mit den Sklaven, welche sie erworben hatten, nach dem Lande Kanaan. Gen. 13, 2: Abraham war reich an Vieh verschiedener Art, an Silber und Gold. Er wollte (Gen. 14, 22. 23) nichts von dem Eigentum des Sodomiterkönigs für sich nehmen, obgleich er mit Recht das im Kampfe Erbeutete für sich hätte beanspruchen dürfen. Der Sodomiter sollte nicht sagen, dass er Abraham reich gemacht habe. — Von einem mit verschiedenen Förmlichkeiten abgeschlossenen Geschäfte wird Gen. 23 berichtet. Abraham wollte nicht die Begräbnisstätten der Hethiter benutzen noch ein Grundstück von ihnen als Geschenk annehmen; er kaufte die Höhle Machpela bei Hebron nebst dem daran grenzenden Acker von dem Hethiter Ephron, und zwar vor allem Volke, welches von dem Handel genaue Kenntnis nahm. Der Acker wurde von Abraham richtig bezahlt. Ephron hatte V. 15 den Preis genannt, 400 Sekel Silber; Abraham zahlte diese Summe sofort, V. 16. Man hat hier an Metallstücke von bestimmten Gewichten, vielleicht auch mit Gewichtsbezeichnung zu denken, wie sie im Handelsverkehr auch sonst vorkamen. Die Worte „übergehend dem Handelsmanne“ sind zu erklären: bei den Kaufleuten von einem zum anderen gehend, unter den Handeltreibenden gangbar oder kursierend. Abraham gab lauter vollwichtige Stücke, wie sie beim Kaufmanne, welcher keine von geringerem Gewichte annimmt, Kurs haben. (Z. vgl. Knobels Erklärung.)

Abrahams Urenkel Joseph wurde (Gen. 37, 28) von seinen Brüdern an eine vorüberziehende Karawane arabischer Kaufleute für 20 Sekel Silber als Sklave verkauft. Die Ladung der Karawane bestand (V. 25) in Spezereien, welche die Handelsleute im Ostjordanlande erworben hatten, um sie nach Aegypten zu bringen.

Die Patriarchen, bei denen also schon mancherlei geschäftlicher Verkehr stattfand, waren ihrem eigentlichen Berufe nach Nomadenfürsten; sie beschäftigten sich vorzugsweise mit Viehzucht. Jakob leistete darin Ausserordentliches, wie wir z. B. aus Gen 30 ersehen. Die Söhne Jakobs zogen als Hirten des Viehes (Gen 47, 3) nach Aegypten, wo sie im Laufe von ungefähr vier Jahrhunderten (Gen. 15, 13. 16. vgl m. Ex 12, 40.) zu einem grossen Volke erwuchsen, welches von den herrschenden Aegyptern zu harten Arbeiten gezwungen wurde. Aber Gott nahm sich der Kinder Israel an (Ex. 2 z. E. 3, 7 ff.) und führte sie durch seinen treuen Diener Moses aus Aegypten; sie hatten eine grosse Menge Vieh, Kleinvieh und Grossvieh, als ihren Besitz, Ex. 12, 38. Innerhalb einiger Wochen gelangten sie zum Berge Sinai, Ex. 19 z. Anf., woselbst sie lange (Num. 10, 11 f.) Rast hielten, um die theokratische Gesetzgebung zu empfangen

Diese Gesetzgebung erteilte den Israeliten hauptsächlich Vorschriften über die Art und Weise, wie sie nach Gottes Willen ihr Leben, also auch ihren gesellschaftlichen Verkehr, gestalten sollten, sobald sie stehende Wohnsitze erlangt hätten.

Nach 38jährigem Umherziehen zwischen Aegypten und dem Lande Kanaan eroberten die Israeliten unter Anführung des Moses und des Josua den grössten Teil des heiligen Landes; sie hatten von dieser Zeit an für eine Reihe von Jahrhunderten einen festen Wohnplatz. Aus dem „theokratischen Nomadenstaate“ ging jetzt ein „theokratischer Ackerbaustaat“ hervor; in diesem wurden auf der Grundlage des Landbaus noch mannigfaltige andere Thätigkeiten ausgeübt, durch welche die einzelnen Angehörigen des Staates in eine meist rege Verbindung mit einander und auch mit Fremden traten.

Die herdenreichen Stämme Ruben, Gad und die Hälfte von Manasse weideten ihre Herden auf den Steppen des Ostjordanlandes, welche ihnen nach Num. 32. (V. 33) Josua 13, 7 ff. Kap. 22. überwiesen waren. Sie nahmen am wenigsten an dem Verkehre der übrigen Israeliten mit einander teil. Das Nationalgefühl war zeitweise im Ostjordanlande (in Gilead) und insbesondere in Ruben weniger ausgebildet, wie wir z. B. aus dem Liede der Debora ersehen, Richt. 5, 15. 16. (17.)

Die Priester und Leviten, welche in anderen Stämmen (die Priester in der Nähe des Heiligtums) wohnten, lebten von Zehnten und Opfergaben.

Die Angehörigen der im Westen angesiedelten Stämme, Sebulon, Dan, Asser, beteiligten sich schon früh am phönicischen Handel. Der Patriarch Jakob weissagte Gen. 49, 13: Sebulon wohnt am Ufer des Meeres und ist am Ufer der Schiffe, und seine Seite ist auf Sidon. Der Stammvater stellte den Männern von Sebulon günstige Wohnsitze in Aussicht, welche ihnen Vorteile bringen sollten. Das Ende von Sebulons Gebiet erstreckte sich nach dem sidonischen Gebiete hin, Sebulon hatte Verkehr mit den benachbarten Sidoniern. Im Segen des Moses wird ausgesprochen Deut. 33, 18: Sebulon soll sich seines Ausziehens freuen, — gewinnreiche auswärtige Handelsbeziehungen unterhalten —. V. 19: sie saugen den Überfluss (Zufluss) des Meeres und die verborgenen Schätze des Sandes — sie ziehen Vorteile von ihrem Wohnen in dieser bestimmten Gegend. — Im Kampfe gegen Sisera, den Feldherrn des Kanaaniterkönigs Jabin von Hazor, waren Dan und Asser nicht erschienen, weil sie dem Handel zur See weiter oblagen, wie Debora klagte Richt. 5, 17: Warum weilt Dan unter den Schiffen? Asser sitzt am Ufer des Meeres und ruht in seinen Buchten. (Häfen.)

Handfertigkeiten, Handwerke (Künste) wurden durch freie Handwerker, Werkmeister (Künstler) ausgeübt. Die Thätigkeiten dieser Leute wurden in ihrer Berechtigung durch das theokratische Gesetz anerkannt. Werkmeister, welche wir im Pentateuch namhaft gemacht finden, sind: der Salbenmischer, Salbenverfertiger, welcher durch seine Thätigkeit eine Salbenmischung herstellte, Ex. 30, 25. V. 35. — der Arbeiter in Metall, Stein und Holz, faber, Ex. 35, 35 Deut. 27, 15. — der Weber Ex. 28, 32. — der Kunstwirker Ex. 26, 1. — der Buntwirker z. B in Purpur und Karmesin, welcher verschiedenfarbige Webestoffe nach Mustern zusammenwirkte zur Herstellung bunter Gewebe, Ex. 26, 36. — Das Verfertigen von silbernen und goldenen Götzen ist dagegen eine schon an der Spitze des theokratischen Gesetzes verbotene Beschäftigung, Ex. 20, 23., welche öfter durch den Gold- und Silberarbeiter ausgeübt wurde. Bei den Heiden gab es Götter von Silber und Gold, Deut. 29, 16. (Luther V. 17.)

Gold und Silber sind mehrfach erwähnt teils als Tauschmittel, teils als Stoff zur Herstellung kostbarer Gegenstände. Schmucksachen aus Gold, ein goldener Ring und zwei goldene Armbänder werden schon der Rebekka von Abrahams Diener geschenkt, Gen. 24, 22. — Die Hebräer gelangten unmittelbar vor ihrer Auswanderung aus Aegypten in den Besitz von Silber und Gold, welches ihnen seitens der Aegypter gegeben wurde. Ex 3, 21. 22: Die Israeliten sollten nicht leer aus Aegypten ziehen; sie sollten von den Aegyptern in ihrer Nähe silberne und goldene Geräte verlangen, sowie Kleider, und diese letzteren auf ihre Kinder legen = sie damit bekleiden. Ex. 12, 36 steht in dem Berichte über die Ausführung: sie beuteten die Aegypter (auf diese Weise) aus — dadurch, dass sie ihnen die verlangten wertvollen Gegenstände entzogen. — Das A u s b e u t e n wird von Knobel erklärt: „die Ausbeutung erschien dem Verfasser als eine an Bedrückern und Feinden gemachte, gerechte Beute, auch wohl als Lohn für lange und grosse Dienste und als teilweiser Ersatz für das, was die Hebräer in Aegypten zurückliessen.“

Gold und Silber kommen im Pentateuch weiterhin noch oft vor.

Bei der Erzählung von der Herstellung der Stiftshütte, Ex. 25 ff., geschieht vieler kostbarer Gegenstände Erwähnung; Edelsteine, (wie 25, 7.) Gold und Silber werden genannt, ebenso werden schöne Farben erwähnt. Moses liess zur Ausführung der Stiftshütte Gold, Silber u. s. w. bringen, Ex. 35, 5 ff. 36, 3. 5. — Ex. 38, 24: Alles zu dem Werke verarbeitete Gold betrug 29 Talente und 730 Sekel. — Goldene Ohrringe sind erwähnt beim gegossenen Kalbe, Ex. 32, 2. — Num. 7, 12 ff. werden die Geschenke aufgezählt, welche die israelitischen Stammfürsten bei der Einweihung der Stiftshütte darbrachten: je eine silberne Schüssel, ein silbernes Becken, eine goldene Pfanne u. s. w. — Num. 10: Moses sollte zwei heilige Trompeten von getriebenem Silber machen lassen, um sich ihrer zu Signalen zu bedienen.

Nach dem Silber in Israel waren während der Richterzeit zuweilen die Feinde lüstern: Richt. 5, 19 — von den Königen Kanaans — Silbers Gewinn bekamen sie nicht.

Ein Angehöriger des theokratischen Staates erlangte seinen ausreichenden Besitz, mochte er nun die eine oder die andere Hauptbeschäftigung ausüben, durch den Segen von oben, — durch Erbschaft, durch Verheiratung, — durch redliche Arbeit bei der Erfüllung seines Berufes.

Gottes reicher Segen wird einem Hebräer in Aussicht gestellt unter der Voraussetzung eines Wandels nach den göttlichen Geboten. Wir denken an Stellen wie Lev. 25, 18—22. Deut. 7, 12 ff. Für den Fall einer Nichtbefolgung der Satzungen Gottes tritt jedoch der Fluch an die Stelle des Segens, wie wir hören Lev. 26, 3 ff. V. 14 ff. Deut. 11, 26—28. Deut. 28, 1 ff. V. 15 ff.

Es konnte jemand durch Erbschaft Besitz erlangen, worüber das Erbschaftsgesetz Auskunft gibt, Num. 27, 8 ff., — und durch Verheiratung (innerhalb seines Stammes) Num. 36, 8.

Bei der Arbeit hat der einzelne mit manchen anderen Menschen zu thun; er tritt in einen geschäftlichen Verkehr, teils gelegentlich, teils regelmässig, seinem besonderen Stande entsprechend.

Durch eine Reihe von Vorschriften und Geboten „belehrt" das Gesetz über die Art und Weise, wie sich der Verkehr mit Anderen gestalten soll.

Alle einzelnen Bestimmungen des theokratischen Gesetzes haben ihre Grundlage in den zwei Geboten Deut. 6,5: Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieb haben mit deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele und mit deiner ganzen Kraft (ähnlich Deut. 10, 12 und an anderen Stellen) — und Lev. 19, 18: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Der gläubige Israelit kannte seinen Gott aus der Offenbarung und verehrte ihn als seinen Schöpfer und Erhalter, dem er als seinem Herrn zu dienen habe; daraus entsprang die Verpflichtung ihn zu lieben, wie sie das Gesetz ausdrücklich vorschrieb. Mit der sich aus der religiösen Betrachtung ergebenden Erkenntnis der Berechtigung der eigenen Existenz entstand aber zugleich das Verständnis für die Lebensberechtigung der Anderen; der Israelit hatte, wie jeder andere Mensch, die Liebe zu sich selbst von Natur, und sein Gesetz machte ihm zur Pflicht andere Menschen so wie sich selbst zu lieben.

Die Bestimmungen des theokratischen Gesetzes über die einzelnen Arten des Verkehrs mit anderen Menschen verlangen auf der einen Seite unbedingte Gerechtigkeit, welche den Anderen das geben will, was ihnen von Rechts wegen gebührt, auf der anderen Seite Barmherzigkeit, die mehr geben will, als wozu sie verpflichtet ist, indem sie dem Gedrückten hilft, wenn dieser es nicht beanspruchen kann. Nach dem Gesetze haben die Israeliten „Gerechtigkeitspflichten" und „Vollkommenheitspflichten" zu erfüllen. — Mit den Vollkommenheitspflichten erfüllen die Israeliten die Aufgabe heilig (vollkommen) zu werden, welche ihnen das Gesetz vorschreibt, weil der Herr, ihr Gott, heilig ist, Lev. 11, 45. 19, 2. z. vgl. Deut. 18, 13.*)

Alle Israeliten sollen streng nach dem Rechte verfahren; die Richter, denen die Handhabung des Rechts anvertraut ist, haben die Durchführung desselben seitens der Anderen zu überwachen. Vorschriften für die Richter stehen z. B. Deut. 1, 16. 17. — 16, 18. 19. — Schon Ex. 12, 49., vor der theokratischen Gesetzgebung, lesen wir: Einerlei Gesetz soll für den Eingeborenen und den Fremden sein. Das eigentliche theokratische Gesetz bestimmt Lev. 24, 22: Es soll einerlei Recht unter euch sein, dem Fremdling wie dem Einheimischen; denn ich bin der Herr, euer Gott. Das heisst hier: Die Strafgesetze gelten für den Eingeborenen und für den Fremden. Wir vergleichen auch Num. 9, 14: Wenn ein

*) Dasselbe fordert das Christentum, N. T. Matth. 5, 48: Darum sollt ihr vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist.

Nichtisraelit, der sich unter dem Volke aufhält, Gott das Passah hält, so hat er auch nach dem Passahgesetze zu verfahren und sich allen dafür gegebenen Vorschriften zu unterwerfen. Denn ein Gesetz soll für das Volk bestehen, sowohl für die Einheimischen als auch für die Fremden unter ihnen.

Jedem Menschen, auch dem Armen, soll man sein Recht lassen, Ex. 23, 6. Man soll nicht parteiisch sein, Lev. 19, 15.; denn Gott ist auch nicht parteiisch, Deut. 10, 17. Man soll keine Geschenke annehmen oder sich bestechen lassen, um einen Anderen zu übervorteilen, Ex. 23, 8. Deut. 16, 19.; denn der Gott Israels nimmt auch keine Geschenke, durch welche er sich etwa bestechen liesse, Deut. 10, 17.

Ex. 21, 23—25. Lev. 24, 18. 19. 20. Deut. 19, 21. steht das Wiedervergeltungsrecht, Ex. 21: Leben für Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuss für Fuss, Brandfleck für Brandfleck, Wunde für Wunde, Strieme für Strieme. Dieses Recht, auf welchem die Strafgesetzgebung beruht mit dem Grundsatze „ut poena sit adaequata", dass die Strafe der Grösse des Vergehens genau entspricht, enthält den im Verkehr oft ausgesprochenen Gedanken: Was du nicht willst, dass man dir thu, das füg auch keinem Andren zu, — das Neutestamentliche: (Matth. 7, 12. z. vgl. Luk. 6, 31.) Alles, wovon ihr wollt, dass es euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch; das ist das Gesetz und die Propheten.

Der Hebräer soll keinerlei Unrecht thun, damit ihm kein Unrecht widerfährt, beim eigentlichen Geschäftsleben, im Handel und Wandel, beim Kleinhandel, im Hausierhandel, wie die Bestimmungen besagen: Lev. 19, 35 f.: Ihr sollt nicht unrecht handeln mit Längenmass, Wage und Hohlmass, also richtige Wage, richtige Steine, richtiges Getreidemass u. s. w. führen. — Die abgewogenen Steine wurden als Gewichte in einem Beutel geführt. — Deut. 25, 13—15: Du sollst nicht zweierlei Gewicht in deinem Sacke haben, gross und klein — „Stein und Stein" d. h. verschiedene Steine = Gewichte, um nach dem grossen zu kaufen, nach dem kleinen zu verkaufen und einen Anderen zu übervorteilen. Gewicht und Mass sollen vollständig sein, d. h. vollkommen, tadellos und auf diese Weise gerecht.

Es soll alles wieder ordentlich ins Gleiche gebracht werden; man soll wieder gut machen, was man sich hat zu schulden kommen lassen. Lev. 5, 23, 24. (z. vgl. m. Ex. 22, 1. V. 4 ff) Es soll einer das zurückgeben, was er dem Nächsten genommen und abgeleugnet hat, es also „nach seiner Summe" erstatten, d. h. nach seinem vollen Betrage, und seine Fünfteile hinzufügen = bei jeder einzelnen veruntreuten Sache den fünften Teil des Wertes darauf legen. (Aehnlich hält es im N. T. Luk. 19, 8 Zachäus, — derselbe führt als eine Vollkommenheitspflicht an, welcher er sich unterzieht: Die Hälfte meiner Güter gebe ich den Armen, — und er erfüllt eine Gerechtigkeitspflicht: Wenn ich jemand betrogen habe, das gebe ich vierfältig wieder.)

Lev. 19, 13. Man soll den Nächsten in keiner Weise bedrücken oder berauben dadurch, dass man ihm etwas unrechtmässig entrisse, entzöge oder vorenthielte. Ein Beispiel ist der arme Lohnarbeiter, (so auch Deut. 24, 15.) dessen Lohn man am Abende jedes Tages auszahlen, nicht über Nacht bis zum folgenden Morgen zurückbehalten soll. Solche Lohnarbeiter konnten auch Nichthebräer sein.

Lev. 25, 17. Keiner soll seinen Nächsten übervorteilen, sondern ein jeder soll sich vor seinem Gott fürchten. V. 14 steht ein Beispiel aus dem Verkehrsleben. Die Israeliten sollen einander nicht drücken, wenn sie einer dem anderen ein Grundstück verkaufen.

Auch solche Personen, welche den eigentlichen Mitgliedern des theokratischen Staates gegenüber nicht als vollberechtigt gelten können, Witwen und Waisen, sowie Fremdlinge, sollen gerecht und „mit Liebe" behandelt werden Ex. 22, 21—23. (Luth. V. 22—24.) Witwen und Waisen soll man nicht leiden lassen; man soll sie nicht hart behandeln oder plagen, etwa dadurch, dass man ihr Recht beugt (Deut. 27, 19.), ihre Kleider u. a. pfändet. (Deut. 24, 17.)

(Deut. 27: Verflucht sei, wer das Recht des Fremdlings, der Waise und der Witwe beugt. Und alles Volk soll sagen: Amen.)

Lev. 19, 33 f. Die Hebräer sollen den Fremden nicht drücken, sondern wie einen Eingeborenen aus ihrer Mitte halten und ihm Liebe beweisen wie sich selbst. In ähnlicher Weise schützt Ex. 23, 9 die Fremden.

Deut. 10, 19: Ihr sollt die Fremdlinge lieben; denn ihr seid auch Fremdlinge in Aegypten gewesen. — Die Israeliten sollen die Fremdlinge achten und lieben, sowie Gott ihnen ihr Recht zukommen lässt und sie liebt, Deut. 10, 18: Gott schafft den Waisen und Witwen Recht und hat die Fremdlinge lieb, dass er ihnen Speise und Kleider gebe.

Liebe und Barmherzigkeit soll beim geschäftlichen Verkehr in weitester Ausdehnung geübt werden. Man soll in der rechten Weise „unterstützen" und „leihen"

Ex. 22, 24. (Luth. V. 25.) Wenn man dem Elenden, dem Heruntergekommenen und Verarmten, Geld leiht, soll man gegen ihn nicht wie ein Wucherer handeln, also ihm nicht hohe Zinsen auflegen.

Über die Unterstützung eines verarmten Hebräers finden wir die Bestimmung Lev. 25, 35 ff. Wenn ein Hebräer verarmt und seine Hand wankt, wenn sie nicht mehr stark und fest ist, wenn sie nichts mehr vermag, wenn er sich also nicht mehr selbständig halten kann und es nicht mehr mit ihm geht, dann soll man ihn erfassen, ihn aufrecht halten, damit er nicht erliegt und ganz zu Grunde geht. V. 35 — wenn seine Hand wankt „neben dir" — deutet an, dass sich jeder in seiner Nähe, in seiner Umgebung, der Heruntergekommenen annehmen soll. V. 36. 37: Wenn man ihm Geld leiht, dann soll man keine jährlichen hohen Zinsen von ihm nehmen, und wenn man ihm Lebensmittel vorschiesst, „keine Vermehrung" — d. h kein Mehr, keine Darauflegung bei der Wiedererstattung nehmen, so dass er z B. für e i n empfangenes Epha Gerste anderthalb Epha zurückgeben müsste. — Auch sonst schreibt das Gesetz vor, dass man einem bedürftigen Hebräer bereitwillig leihen und vorschiessen soll, wie Deut. 15, 7. 8.*) Aber man soll weder schwer lastende Zinsen noch einen Aufschlag nehmen, was nur bei Nichthebräern gestattet war, Deut. 23, 20. 21. (Luth. V. 19. 20.): Keine Zinsen von Geld, Lebensmitteln und anderen Dingen beim Bruder, beim Glaubensgenossen, sondern nur beim Nichthebräer („beim Fremden").

Der Nichthebräer hat Zinsen zu zahlen, wenn der Hebräer ihm bereitwillig ein Darlehen gibt. Das Darlehen ist für denjenigen, welcher dessen bedarf, eine Hilfe, eine Wohlthat. Es wird nun mit dem Schuldner besser; dann hat er sich aber auch erkenntlich zu zeigen, indem er Zinsen zahlt. Dem Landsmann, dem Volksgenossen, erweist der Israelit grössere Wohlthaten; dadurch, dass er von ihm keine Zinsen nimmt, thut er ihm m e h r

*) Das Christentum verlangt dasselbe von seinen Anhängern, m. vgl. im N. T. Stellen wie Matth. 5,42. Luk. 6, 30. 34.

Gutes, und zwar verfährt er so mit Rücksicht darauf, dass er desselben Volkes und desselben Glaubens ist. — Ebenso fordert im N. T. der Apostel die Christen auf Gal. 6, 10: Lasst uns Gutes thun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen. — Der Israelit soll aber beim Abschliessen eines solchen Geschäftes mit einem Fremden Vorteil haben; er soll Gewinn und Nutzen daraus ziehen, wenn er ausser dem Kapital Zinsen empfängt.*)

Eine Bestimmung des theokratischen Gesetzes zu Gunsten der Schuldner Deut. 15, 1—6. besagt, dieselben sollen während des Sabbatjahres in Ruhe gelassen werden, so wie in diesem Jahre auch das Land ruhte. Allemal im siebenten Jahre soll man eine Loslassung eintreten lassen; (V. 2) ein Gläubiger soll sich in diesem Jahre um ein einem anderen gegebenes Darlehen nicht bekümmern, also die Schuld von seinem Nächsten nicht eintreiben. Weil nämlich der Ackerbau im Sabbatjahre ruhte, hatte der Ackerbau treibende Hebräer in dieser Zeit auch keine Einkünfte und vermochte daher nichts zu geben. Erst im achten Jahre konnte er wieder zur Zahlung genötigt werden. V. 3: Auf einen nichthebräischen Schuldner erleidet diese Bestimmung keine Anwendung. Der Nichthebräer, welcher Einnahmen hat und zahlen kann, soll natürlich auch im Sabbatjahre seine Verbindlichkeiten erfüllen. V. 4. 5: Arme, unbemittelte Israeliten wird es im verheissenen Lande nicht geben, vorausgesetzt, dass Israel ganz auf die Stimme seines Gottes hört und seine Gebote treulich befolgt. Anderenfalls wird es an Armen im Lande nicht fehlen, V. 11. -- V. 6: Gott wird Israel segnen, wie er oft geredet hat. Die Folge davon ist: Israel wird vielen Völkern leihen, aber von ihnen nichts entlehnen (so auch Deut. 28, 12.); Israel wird viele Völker beherrschen, aber von ihnen nicht beherrscht werden. Zur Strafe soll der umgekehrte Fall eintreten, Deut. 28, 44. — V. 7—11. Der Israelit soll bereitwillig den Bedürftigen leihen. Der Israelit soll einem bedürftigen Volksgenossen gegenüber nicht sein Herz hart sein lassen und nicht seine Hand verschliessen, sondern er soll sie gern aufthun und dem Anderen so viel leihen, als er braucht.

Um für das Dargeliehene eine Sicherheit zu haben, darf man ein Pfand nehmen; aber man soll dabei mit Rücksicht verfahren. Deut. 24, 10 ff. Wenn man dem Nächsten ein Darlehen leiht von etwas, wenn man ihm Geld oder etwas Anderes borgt, dann soll man nicht in sein Haus hineingehen zu dem Zwecke, dass der Nächste dort sein Pfand aushändige, sondern man soll draussen stehen bleiben, und der Mann, welchem geliehen wird, soll das Pfand herausbringen. Mit einem Unterpfande, welches der Schuldner am leichtesten entbehren kann, soll man zufrieden sein. Im anderen Falle, wenn man hineinging und einen wertvollen Gegenstand aussuchte, durfte sich der Schuldner freilich nicht widersetzen; allein es konnte doch etwas sein, woran er mit besonderer Liebe hing, oder was ihm geradezu unentbehrlich war.

Als Gegenstände, welche nicht gepfändet werden durften, werden die Handmühle und der Mühlstein genannt, Deut. 24, 6: Der Hebräer soll nicht Handmühle und Mühlstein als Pfand nehmen — „denn er pfändet die Seele", d. h. er tastet das Leben an, indem der arme Schuldner die Handmühle zur Bereitung des täglichen Brotes gebraucht, also für die Erhaltung seines Lebens nicht entbehren kann.

*) Das N. T. erkennt in ähnlicher Weise die unbedingte Berechtigung Gewinn bringender Geldgeschäfte an. Wir denken an Stellen wie Matth. 25, 14 ff. V. 27. und Luk. 19, 12 ff. V. 23.

Auch das Oberkleid sollte nicht als Pfand genommen werden; wenigstens sollte man es bald zurückgeben: „bis zum Untergange der Sonne.“ (Deut. 24, 13.) Das Gewand ist eine notwendige Hülle für den Armen: „es ist sein Gewand für seine Blösse“ = er hat nichts weiter, um sich zu bedecken. Der unbemittelte Orientale hüllt sich auch sonst des Nachts in sein Obergewand ein. Ex. 22, 26: in was soll er liegen? = worein eingehüllt soll er schlafen, da er ausserdem keine Hülle hat.

Zu den gedrückten Menschen, gegen welche man sich gerecht und liebevoll verhalten soll, gehören auch die Sklaven.

An mehreren Stellen finden wir „Sklavengesetze“, welche sich auf den Ankauf von Leibeigenen, auf die Behandlung derselben und auf das Ende des Verhältnisses beziehen. Sklaven wurden zur Bearbeitung der Felder, zum Hüten der Herden u. s. w. verwendet. Als Sklaven sollten die Hebräer für gewöhnlich Angehörige fremder Nationalität kaufen, Lev. 25, 44. Auch ein Hebräer konnte in gesetzlicher Weise verkauft werden, wofür schon Ex. 22, V. 2 z. E. ein Beispiel steht. Ausserdem verkaufte jemand sich selbst aus Not, Lev. 25, 39. Aber es war verboten einen Menschen zu stehlen, um ihn als Sklaven zu verkaufen, Ex. 21, 16. Deut. 24, 7.

Über das Verhalten gegen einen abgehenden Sklaven wird bestimmt Deut. 15, 12 ff. Ein verarmter Hebräer, welcher durch seine Notlage dazu gezwungen worden war bei einem anderen Hebräer in Dienste zu treten, sollte regelmässig nach sechsjährigem Dienste entlassen werden. Aber man sollte ihn dann nicht leer ziehen lassen, sondern den Abziehenden unterstützen, ihm Vieh und Getreide schenken, damit er in den Stand gesetzt werde wieder selbständig zu leben. V. 15: Die Israeliten sollen bedenken, dass sie selbst in Aegypten Sklaven gewesen sind, und dass der Herr sie aus der Knechtschaft erlöst hat. V. 18: Man soll es nicht als etwas Hartes, Lästiges oder Unangenehmes ansehen, wenn man einen Sklaven in einer solchen Weise entlässt, sondern man soll bedenken, dass man sich dabei immer noch im Vorteile befindet. Der Sklave hat innerhalb der Zeit von sechs Jahren den zwiefachen Lohn eines Tagelöhners gearbeitet, das heisst: er hat bei seinem Arbeiten seinem Herrn die doppelten Kosten erspart, zu welchen der Herr genötigt gewesen wäre, wenn er die Arbeiten hätte durch Tagearbeiter verrichten lassen.

Auch wenn eine unbeabsichtigte Annäherung zweier Menschen an einander stattfindet, wenn nur zufällig ein Verkehr eintreten muss, soll strenge Gerechtigkeit und Billigkeit herrschen. Das theokratische Gesetz führt solche vereinzelte Fälle auf und bestimmt, was in einer sonst zweifelhaften Sache zu geschehen hat. Wir wollen als Beispiel anführen Ex. 21, 35: Wenn jemandes Rind, das sonst nicht stössig ist, das Rind eines Anderen tot stösst, so sollen beide Herren das lebende Rind verkaufen und sein Geld, d. i. den Betrag dafür teilen.

Wenn ein Angehöriger des theokratischen Staates bei der einen oder der anderen Hauptbeschäftigung in den Besitz eines ausreichenden Vermögens gelangt war, dann sollte er dasselbe zu seiner eigenen Existenz, und zwar zu einer angenehmen Existenz gebrauchen; es sollte Gott davon abgegeben werden, und andere Menschen sollten unterstützt werden. Das war eine richtige Anwendung des Vermögens; wer eine solche machte, sollte als Folge seines Thuns Gottes Segen erfahren. (Deut. 14 z. E.)

Wir führen hier folgende Stellen an:

Deut. 14, 22 ff Israel soll den zehnten Teil der Feldfrüchte abgeben und (V. 23) zum Heiligtume bringen; in dessen Nähe soll man „vor dem Herrn essen“. V. 24. 25: Wenn jedoch die Entfernung bis zum Heiligtume für einen Israeliten zu gross ist und er deshalb den Zehnten selbst nicht gut nach dem heiligen Orte bringen kann, dann soll er ihn in Geld geben, er soll das Geld in seine Hand packen (= eingepackt mit sich nehmen) und nach dem entlegenen Orte des Heiligtums ziehen. V. 26: Daselbst soll man das Geld für alles, was die Seele begehrt, für Schlachtvieh, Wein und anderes Getränk hingeben und das Gekaufte zu fröhlichen Mahlzeiten verwenden. V. 27: Den Leviten soll man dabei nicht vergessen. V. 29: Auch der Levit, der Fremdling, die Witwe und Waise sollen kommen und reichlich essen. (Deut. 26, 12.)

Deut. 16, 17: Wer an einem Feste zum Heiligtume kommt, soll nicht leer vor dem Herrn erscheinen, sondern mit Gaben, ein jeder nach dem Segen des Herrn; er soll mehr oder weniger geben, je nachdem der Herr ihn mehr oder weniger gesegnet hat.

Eine notwendige Abgabe für jeden Nichtleviten in Israel war der Zehnte, welcher an die Leviten entrichtet wurde, Num. 18, 21. Gemeint ist der Zehnte von Feldfrüchten und von Früchten der Bäume, Lev. 27, 30.

Die Leviten, welche vom Volke den Zehnten erhalten, sollen den Zehnten von diesem Zehnten Gott abgeben, Num. 18, 26.

Lev. 27 lesen wir von heiligen Weihungen, welche sich auf Personen, Vieh oder andere Besitzgegenstände bezogen. V. 2—8: Wenn jemand Gott eine Person gelobt oder geweiht hatte, so brauchte er diese doch nicht in jedem Falle hinzugeben, sondern er konnte dafür Geld zahlen — so (V. 3) für einen rüstigen Mann 50 heilige Silbersekel.

In der Zeit der Entstehung der Theokratie brauchten zwei und zwanzig tausend von allen Erstgeborenen in Israel nichts zu entrichten, da statt ihrer die Leviten in den Dienst Gottes eintraten; die übrigen 273 Personen hatten jedoch ein Lösegeld zu zahlen, 5 heilige Sekel für den Kopf. Num. 3, 46—48.

Wir kommen jetzt zum Handel Salomos in seinem Verhältnis zu Deut. 17, 16 ff.

Der durch seine Weisheit vor allen Menschen hervorragende (1 Kön. 5, 11. Luth. 4, 31.) König Salomo richtete einen Kronhandel ein; er knüpfte Handelsbeziehungen zu Lande und zur See an. Er kaufte Pferde und Wagen in Aegypten, 1 Kön. 10, 29., und zwar durch Kronkaufleute V. 28. Er verschaffte sich dieselben teils für seinen eigenen Bedarf, 1 Kön. 5, 6 (Luth. 4, 26.) 10, 26, teils verkaufte er sie wieder an die Könige der Hethiter und die Könige der Syrer 10, 29. (Parallelstellen 2 Chron. 1, 14. V. 16. 17.) Er begann einen Geschäftsverkehr mit dem Könige Hiram (Huram) von Tyrus, zunächst zu Lande, 1 Kön. 5., dann aber auch, um überseeischen Handel zu treiben. Von dem (durch David eroberten) edomitischen Hafen Eziongeber bei Eloth (oder von beiden Häfen) liess Salomo dort erbaute Schiffe auslaufen, welche unter der Oberleitung phönicischer Seeleute nach dem Goldlande Ophir segelten, 1 Kön. 9, 26. 27. (Parallelst. 2 Chron. 8, 17 f.), um von dort Gold, Silber, Edelsteine, Elfenbein und andere Kostbarkeiten und Seltenheiten zu holen, 1 Kön. 10, 22. 2 Chron. 9, 21. Infolge des Handels Salomos wird die Hauptstadt Jerusalem entschieden die Bedeutung „einer reichen und blühenden Handelsstadt“ erhalten haben.

Dieser Handel in Israel zu Salomos Zeit ist jedoch nicht ohne weiteres als ein „Vergehen gegen das theokratische Gesetz“ anzusehen.

Die Stelle Deut. 17, 15 ff. enthält eine Anzahl von Beschränkungen für den sichtbaren König des theokratischen Staates.

Der nationale (V. 15) König in Israel sollte sich (V. 16) nicht viele Rosse halten und sollte nicht zum Zwecke der Vermehrung der Rosse das Volk nach Aegypten zurückführen. — Gegen diese Bestimmung verging sich der König Salomo in der zweiten Hälfte seiner Regierung, indem er viel Wagen und Pferde hielt. 1 Kön. 10, 26: Salomo stellte 1400 Wagen auf (nebst den dazu gehörigen Pferden), er unterhielt ein stehendes Reiterheer von 12000 Mann und richtete besondere Garnisonstädte ein sowohl für die Kriegswagen als auch für die Reiterei. In seinem Marstall befanden sich viele Luxuspferde, darauf bezieht man 1 Kön. 5, 6: Salomo hatte 40000 Krippen für die Pferde. Die Unterhaltung der vielen Rosse und der behufs des Ankaufs von Pferden und Wagen mit Aegypten unterhaltene Verkehr (1 Kön. 10, 28. 29.), das Laufen nach dem Lande der Knechtschaft, stand selbstverständlich den Absichten Gottes entgegen.

Deut. 17, 17 ist dem theokratischen Könige verboten sehr viel Silber und Gold für sich anzuhäufen, — was Salomo bei seiner Prachtliebe natürlich nicht beachtete, 1 Kön. 10.

Endlich ist für den König in Israel Deut. 17, 17 die Vielweiberei verboten, wogegen sich Salomo am ärgsten verging, 1 Kön. 11. Im Zusammenhange damit steht die Thatsache, dass Salomo seinen heidnischen Weibern zu Liebe selbst am Götzendienste teil nahm und dadurch das erste und höchste Gebot im theokratischen Gesetze übertrat. Schon das allein wäre untheokratisch gewesen, wenn Salomo nur „auf dem Berge vor Jerusalem“ (1 Kön. 11, 7) dem Herrn geopfert hätte. Nach Deut. 12, 13. 14. durften die Israeliten nicht an jedem beliebigen Orte opfern, sondern sie durften nur an demjenigen Orte, den der Herr in irgend einem Stamme erwählt hatte, Brandopfer darbringen — und Salomo hatte damals schon den prächtigen Tempel auf dem „vom Herrn ausersehenen“ Moria erbaut, in welchem allein der theokratische Gottesdienst stattfinden sollte. Aber es stand bei Salomo eine Zeit lang schlimmer. Infolge seiner Abgötterei „war sein Herz nicht ganz mit dem Herrn, seinem Gott“ 1 Kön. 11, 4., er „folgte nicht ganz dem Herrn“ — und that mit einem Worte „das, was in den Augen des Herrn böse war“, V. 6.

Wenn zu Salomos Zeit ein ziemlich lebhafter Handelsverkehr stattfand, so ist dieser nicht untheokratisch gewesen. Nur Salomo selbst war strafbar, und zwar weil er sehr viel Silber und Gold „für sich“ aufhäufte, weil er bei seinem Handel längere Zeit einen Verkehr mit Aegypten unterhielt, und weil er viele Rosse „für sich“ hatte. Aber um die wichtigste That seines Lebens auszuführen, nämlich den herrlichen Tempel zu bauen, welchen Gott dann „geheiligt hat, dass er seinen Namen daselbst hinsetze ewiglich —, wo Gottes Augen und Herz allezeit sein sollten“, 1 Kön. 9, 3., (denken wir auch an die Anerkennung der hohen Bedeutung des Tempels zu Jerusalem im N. T., Ev. Joh. 4,20—22.) hatte Salomo nötig mit den Phöniciern in Geschäftsverbindung zu treten, wie wir es 1 Kön. 5, 16 ff., bes. V. 24. 25. lesen.
